

B 215 75 F

zur debatte

Themen der Katholischen Akademie in Bayern

23.Jahrgang Nummer 1

München, Januar/Februar 1993

zur debatte

Themen der Katholischen Akademie in Bayern

23. Jahrgang 1993

Nr.1, Januar/Februar 1993/23. Jg.

Jahresfeier 1992 (27. November 1992, München)

Franz Henrich, München
Kardinal Franz König, Wien
August Wilhelm von Eiff, Bonn
Kardinal Friedrich Wetter, München

Die Substanz retten – Mißbräuche ausschließen. „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ (Art. 16 GG). Orientierungsversuche in verworrener Situation (24. Oktober 1992, München)

Otto Kimminich, Regensburg
Klaus J. Bade, Osnabrück
Marion Friedrich-Marczyk, Kassel
Wilhelm Korff, München
Kay Hailbronner, Konstanz
Christoph Gusy, Mainz
Henrik Kreutz, Erlangen-Nürnberg
Albert Keller SJ, München

Zur Problematik der Organverpflanzung. Tod und Menschenwürde. Medizinische und ethische Überlegungen (30. September 1992, München)

Gerhard Riecker, München
Antonellus Elsässer OFM, Eichstätt

Nr. 2, März/April 1993/23. Jg.

Braucht Glaube Denken? Zur Rationalität der Religion (18. bis 24. Oktober 1992, München)

Friedo Ricken SJ, München
Karl Albert, Wuppertal
Franz Kutschera, Regensburg
Hansjürgen Verweyen, Freiburg

Schuld und Schuldbewältigung. Keine Zukunft ohne Auseinandersetzung mit der Vergangenheit (13./14. November 1992, München)

Gerd Haeffner SJ, München
Paul Matussek, München
Adolf M. Birke, Bayreuth/London
Ulrich Schröter, Berlin
Pinchas Lapide, Frankfurt a. Main
Johannes Gründel, München

Zum 10. Todestag. Alois Dempf. Philosoph, Kulturtheoretiker, Prophet gegen den Nationalsozialismus (16. November 1992, München)

Hans Maier, München
Friedrich Mordstein, München
Vincent Berning, Aachen

Nr. 3, Mai/Juni 1993/23. Jg.

Ist unsere Demokratie gefährdet? Pluralismus. Zwischen Freiheit und Verantwortung (12./13. Februar 1993, München)

Winfried Becker, Passau
Otwin Massing, Hannover
Karl-Wilhelm Merks, Tilburg
Franz Klein, München
Annemarie Pieper, Basel

Zwischen Loyalität und Widerspruch. Christsein mit der Kirche (4. bis 6. Dezember 1992, Salzburg)

Jacob Kremer, Wien
Medard Kehl SJ, Frankfurt a. Main
Walter Kerber SJ, München
Johannes Gründel, München
Richard Heinzmann, München

„Einträchtige Vielfalt der Ortskirchen“ (Vaticanum II). Wie sieht die Wirklichkeit aus? (14. Dezember 1992, München)

Wolfgang Seibel SJ, München

Filmabende zum Philosophischen Seminar 1993.

„Illumination“ (Krzysztof Zanussi). „2001: Odyssee im Weltraum“ (Stanley Kubrick) (25. Februar und 2. März 1993, München)

Albert Keller SJ, München

Nr. 4, Juli/August 1993/23. Jg.

Ist die Ökumene am Ende? (23. bis 25. April 1993, Tutzing)

Bischof Ulrich Wilckens, Lübeck
Heinrich Döring, München
Bischöfin Maria Jepsen, Hamburg
Bischof Paul-Werner Scheele, Würzburg
Gunther Wenz, Augsburg

Israel und die Ökumene (25. April 1993, Tutzing)

Schalom Ben-Chorin, Jerusalem

Ein Haus für moderne Kunst in München. Zum Konzept einer „Museumsstadt“ (30. Januar 1993, München)

Josef Paul Kleihues, Dortmund
Wolf-Dieter Dube, Berlin
Otto Meitinger, München
Christiane Thalgott, München
Stephan Braunfels, München

Christsein in entchristlichter Gesellschaft. Glaube und Kirchen in den neuen Bundesländern (12./13. März 1993, Nürnberg)

Franz Georg Friemel, Erfurt
Martin Onnasch, Naumburg
Bernhard Dittrich, Erfurt
Thomas Küttler, Plauen
Gerhard Nachtwei, Magdeburg

Nr. 5, September/Oktober 1993/23. Jg.

Ein Katechismus für die Welt. Informationen und Anfragen (20. Mai 1993, München)

Weihbischof Christoph Schönborn OP, Wien
Richard Heinzmann, München
Peter Hünermann, Tübingen
Johannes Gründel, München
Hans-Josef Klauck OFM, Würzburg

Kirche und Religion nach dem Fall der Mauer (28. April 1993, München)

Hans Maier, München

Leben in einer pluralistischen Welt. Denkstöße für eine verantwortliche Mitgestaltung (8./9. Mai 1993, Dresden)

Hanna-Renate Laurien, Berlin
Wolfgang Beinert, Regensburg
Joseph Rován, Paris
August Wilhelm von Eiff, Bonn
Johannes Gründel, München

Nr. 6, November/Dezember 1993/23. Jg.

Jahresfeier 1993 (1. Oktober 1993, München)

Gunthar Lehner, München
Joseph Rován, Paris
Kardinal Friedrich Wetter, München
Franz Henrich, München

Zum 150. Todestag. Friedrich Hölderlin. Die religiöse Dimension seiner Dichtung (19. Juni 1993, München)

Günter Niggel, Eichstätt

Notwendig? Möglich? Erlaubt? Technik und Ethik (3. Juli 1993, München)

Norbert Lohfink SJ, Frankfurt a. Main
Klaus Pinkau, Garching
Georg W. Kreutzberg, München
Johannes Hoffmann, Frankfurt a. Main

Bleibender Rechtsanspruch

Wilhelm Korff

● Unser heutiges Verständnis des Asylrechts ist im inneren Zusammenhang mit der neuzeitlichen Entwicklung der Menschenrechte zu sehen. Als solches aber versteht es sich seinem Wesen nach als ein Recht des einzelnen, als ein Individualrecht. Rücken wir dieses Zuordnungsverständnis gleichzeitig in eine gesamtgeschichtliche Perspektive, so läßt sich eine immer deutlicher hervortretende Entwicklungslinie vom Asylrecht als Gnadenrecht zum Asylrecht als individuellem Management erkennen. Dabei zeichnen sich im wesentlichen folgende Etappen ab.

Am Anfang steht die religiöse Schutzinstitution des Asyls in der sakral-magischen Epoche – ein Tempel, ein Altar oder ein anderer heiliger Ort boten Schutz vor jeglichem Zugriff. Wer sich in diesem magischen Bezirk aufhielt, war seines Lebens sicher, gleichgültig,



Korff: Menschenverständnis

ob unschuldig Verfolgter oder Verbrecher, ob Mensch oder Tier. Jeder stand dann unter dem Gnadenschutz der Gottheit.

Im Zuge zunehmender politischer Verflechtungen kommt ein zusätzliches, neues Motiv ins Spiel. Schutz wird denen gewährt, die für das eigene Gemeinwesen von politischem oder wirtschaftlichem Nutzen sind. Die Praxis der Asylgewährung als Gnadenpraxis erfährt hier also eine utilitaristische Ausweitung. Man stellt Schutzbriefe aus oder erklärt gar bestimmte Städte zu Asylstädten. Im Alten Testament sind beide Formen des Asyls zu finden. In 2 Sam 15, 18–22 gewährt David dem Philister Ittai aus Gath und dessen Leuten Asyl, weil er sich von ihnen Waffenhilfe gegen Absalom verspricht. Jos 20 dagegen betont ausdrücklich das Recht des Fremden, in der heiligen Asylstätte Schutz zu finden.

Eine besondere Ausprägung erfuhr das nicht zuletzt vom christlichen Liebesgedanken mitinspirierte Asylrecht des Mittelalters. Asylrecht in Kirchen oder auch an bestimmten weltlichen Freistätten war weitgehend eine landesrechtliche Schutzinstitution auch für den Verbrecher, mit der man Härten der Strafverfolgung zu mildern versuchte.

Von einer ersten grundlegenden, vom neuzeitlichen Denken geprägten Zäsur im Verständnis des Asylrechts kann man freilich erst in der Epoche des aufgeklärten Absolutismus sprechen. Im Zeichen einer vom Grundsatz der Toleranz bestimmten Politik tritt nunmehr im Asylrechtsverständnis immer deutlicher, wie sich dies etwa an der politischen Praxis Friedrich des Großen oder Joseph II. zeigt, der Menschenrechtsgedanke hervor. Dennoch blieb es auch hier, trotz allen Menschenrechtsraisonnements, hinsichtlich seiner praktischen Anwendung, letztlich immer noch ein Gnadenrecht. Daß sich etwa einige tausend Hugenotten in Preußen niederlassen durften, geschah einerseits im Zeichen einer aufgeklärten Toleranzpolitik, blieb aber auch ganz und gar ein Akt der Gnade des Herrschers.

Von daher wird also die Vollentwicklung des Rechts auf Asyl als eines individuellen Menschenrechtes, dessen Durchsetzung nicht mehr eines eigenen herrscherlichen Gnadenaktes bedarf, wesentlich im Zusammenhang mit der Entstehung der modernen Demokratie gesehen werden müssen.

Tatsächlich bedurfte es der entsetzlichen Erfahrung zweier Weltkriege und insbesondere des Völkermordes an den Juden durch Hitlerdeutschland, bis das Asylrecht wenigstens ansatzweise in seiner menschenrechtlichen Dimension erkannt und durch die Staatengemeinschaft in Völkerrechtsnormen gegossen wurde. So sei erinnert an den Art. 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948: „Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen“ oder an die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, besonders an ihr Ausweisungsverbot im Art. 33: „Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.“ Im Prinzip ist zwar gerade mit dem letztgenannten Artikel bereits ein Menschenrecht auf Asyl intendiert, formal aber blieb auf der Ebene des Völkerrechts das Asylrecht weiterhin das Recht der asylgewährenden Staaten zur Aufnahme von Flüchtlingen. Allein die junge Verfassung der Bundesrepublik Deutschland vollzog den Schritt zur genuin individualrechtlichen Ausgestaltung des Asylrechts. Erst der Art. 16 GG: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ macht das Asylrecht zu einem individuell einklagbaren Menschenrecht, das vor allem über die Rechtswegegarantie des Art. 19 GG der Willkür staatlicher Gnade oder Ungnade entzogen ist. Durch diese individuelle Einklagbarkeit steht der Grundrechtsartikel 16 auf dem Höhepunkt der menschenrechtlichen Entwicklung des Asylgedankens.

Die Überzeugung von der personalen Würde eines jeden Menschen und dem daraus erwachsenden moralischen Impetus für jeglichen Umgang des Menschen mit dem Menschen basiert auf dem biblischen Menschenverständnis. Hier wird der Mensch verstanden als Abbild des lebendigen, personalen Gottes. Aus dem Imago-Dei-Status begründet sich die Würde und die einzigartige Stellung des Menschen in der Welt. Dies impliziert gleichzeitig die Besonderheit seiner Verantwortung für die Welt und in besonderem Maße für alles, was Menschenantlitz trägt. Das genuin christliche Verhältnis des Menschen zum Menschen wird dabei bestimmt durch den sittlichen Hochanspruch der Liebe. Eben diese versteht sich näherhin als Aufgreifen der schöpferischen Liebe Gottes selbst. Erst die Liebe entdeckt den Menschen als Person.

Gerechtigkeit

Fragt man hier noch nach einer spezifischen Differenz des neuzeitlichen Menschenrechtsethos zu dieser biblischen Grundforderung der Liebe, so liegt diese offensichtlich darin, daß das Recht in der Neuzeit dort ankommt, wo die Liebe schon ist – nämlich beim Menschen als Person. Es ist eben dieser Anspruch der personalen Würde des Menschen, der dann zugleich zur Ausdifferenzierung der einzelnen Menschenrechte führt. Sinn machen diese Rechte des Menschen freilich nur, wenn sie vom Betroffenen selber dann auch eingefordert werden können, wenn sie also nicht ausschließlich auf die Liebesbereitschaft anderer gestellt bleiben. Legitime personale Ansprüche müssen deshalb gleichzeitig für jedermann verpflichtend als Forderung der Gerechtigkeit erkannt und durch das Recht erzwingbar gemacht werden können. Ungeachtet dessen unterliegt solches Recht dann jedoch zugleich dem Kriterium der kollektiven Leistbarkeit und Effizienz. Hier liegt wohl eines der Hauptprobleme der gegenwärtigen Asyldebatte.

Vor einer Illusion wird man sich allerdings hüten müssen, eine Abschaffung des Art. 16 GG und seiner Ersetzung durch die Genfer Flüchtlingskonvention würde an der Notwendigkeit einer individuellen Prüfung nicht das geringste ändern. Die Tatsache, daß die Genfer Konvention die Abweisung von politisch Verfolgten im Art. 33 verbietet, macht eine Individualprüfung auch dann unverzichtbar.